



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.0
GÜLTIG AB 16. APRIL 2024



COMET COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT TECHNOLOGIES
LEITFADEN FÜR COMET-PROJEKTE

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 VORWORT	4
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1 COMET	5
2.2 Was sind COMET-Projekte?.....	7
2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	8
2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	9
2.5 Wer ist förderbar?.....	9
2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?	10
2.7 Wie hoch ist die Förderung?.....	11
2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projekts zusammen? ..	14
2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten	14
2.8.2 Anteil der beteiligten Unternehmen.....	14
2.9 Welche Kosten sind förderbar?	15
2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	15
2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	16
2.12 Zielgrößen	19
2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	19
2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	20
2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	20
3 DIE EINREICHUNG	21
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	21
3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?	21
3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	22
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	24
4.1 Was ist die Formalprüfung?	24
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	24
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	25
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	25
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?	25
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	26
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	27
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
5.7 Wann erfolgt das Review?	28
5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	28

6	ANHANG.....	29
6.1	Glossar.....	29
6.2	Nachhaltigkeit	33
6.3	Meilensteine der Ausschreibung	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beihilfenhöchstintensitäten	12
Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel mit 5% Beitrag wissenschaftlicher Beteiligte	14
Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel ohne Beitrag wissenschaftlicher Beteiligte	14
Tabelle 4: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“	16
Tabelle 5: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“	17
Tabelle 6: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“	18
Tabelle 7: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ ..	19
Tabelle 8: COMET-Projekte-Ratenschema.....	26

Änderungen gegenüber Version 1.0 (Call 2022)

- Kapitel 2.1: Förderquote maximal 45% (geringfügige Unterschreitung aufgrund von Rundungsdifferenzen im eCall zulässig)
- Kapitel 2.2: ein (1) Fortsetzungsprojekt eines COMET-Projektes ist möglich
- Kapitel 2.2 und 3.1: Verpflichtendes Beratungsgespräch
- Kapitel 2.3, 2.4 und Glossar: Präzisierung der Angaben zu europarechtlichen Grundlagen
- Kapitel 2.5: Phasing-Out Zentren dürfen keine Konsortialführung stellen
- Kapitel 2.11: Adaptierung der Bewertungskriterien

1 VORWORT

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein COMET-Projekt einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Bedingungen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 COMET

Zur Umsetzung von COMET sind drei Linien vorgesehen. Dieses 3-Linien-Modell versucht den zentralen Herausforderungen zwischen Fokussierung und Erneuerung und zwischen inkrementeller Entwicklung und besonders risikoreicher Forschung gerecht zu werden.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekte in einem Konsortium (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen Zentrum (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 5 Unternehmen)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)

Die COMET-Linien sind den unter „Struktur“ zusammengefassten Instrumenten der FFG zugewiesen, die dem Aufbau und der Verbesserung von Strukturen von Forschung und Innovation dienen.

Übersicht über die drei COMET Linien

Alle drei COMET Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul) zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus.

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben. Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Von COMET-Projekt zu COMET-Zentrum zu COMET-Modul steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung. Während das Forschungsprogramm im COMET-Projekt und COMET-Zentrum aus einem entsprechenden Verhältnis von strategischen und Multi-firm-Projekten besteht, orientiert sich das COMET-Modul – aufgrund seines hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt – ausschließlich an strategischer Forschung, was sich auch in der hohen Förderquote (80 %) abbildet.

Bilaterale Forschungs Kooperationen (Single-firm-Projekte) sind in COMET-Projekt und COMET-Zentrum auf max. 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In COMET-Modul sind Single-firm-Projekte ausgeschlossen.

COMET-Projekte sind mit einer öffentlichen Förderungsquote in Höhe von 45 % fixiert (geringfügige Unterschreitung aufgrund von Rundungsdifferenzen im eCall zulässig).

Bei der Linie COMET-Zentrum kann es grundlagenorientiertere Vorhaben mit höherer Förderung und anwendungsorientiertere Vorhaben mit niedrigerer Förderung geben. Daher gibt es keine festgelegten Förderungsquoten, sondern Quotenkorridore, welche vor allem durch die Art der Forschung (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) differenziert werden. Im Gegensatz dazu ist die Förderungsquote in COMET-Modul aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt mit 80 % fixiert.

COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen. Die definierten Quoten für die Beiträge der Unternehmen sind auf der Ebene des gesamten Vorhabens zu sehen und müssen nicht für jedes beteiligte Unternehmen eingehalten werden.

Die strategischen Ziele von COMET sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung: durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen, durch Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und durch laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen:** Die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher:innen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für Forscher:innen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Know-how-Transfer führen.

Nachhaltigkeit:

COMET-Projekte nehmen Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Weiterführende Informationen siehe Kapitel Nachhaltigkeit 6.2 und auf der [FFG Website](#).

2.2 Was sind COMET-Projekte?

Ziel der COMET-Projekte ist die Durchführung von hochqualitativer Forschung in der Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft mit mittelfristiger Perspektive und klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial. „COMET-Projekte“ tragen zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Projekte sind Vorhaben in der Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft mit „multi-firm“ Charakter und haben mindestens 3 Unternehmenspartner. Sie sind strategisch in dem Sinn, dass in einer mittelfristigen Perspektive eine nachhaltige Profilbildung angestrebt wird. Maximal ein (1) Fortsetzungsprojekt zu einem COMET-Projekt ist möglich. Ein abgelehnter COMET-Projektantrag kann erneut eingereicht werden.

COMET-Projekte ermöglichen neuen Konsortien und Themen den Zugang zum COMET-Programm. Es besteht auch die Möglichkeit sich langfristig zu einem COMET-Zentrum zu entwickeln.

COMET-Projekte zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus. Die Linie COMET-Projekt ist thematisch offen.

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET Ziele schafft.

Das im Rahmen der COMET-Projekte geplante Forschungsprogramm kann sich aus bis zu 10 einzelnen Projekten zusammensetzen und sich in bis zu 3 Areas untergliedern.

Eine Area stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm dar und muss kohärent sein. Sie besteht aus einzelnen Projekten.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Projekten: Unternehmensprojekte, welche in „multi-firm“ und „single-firm“-Projekte unterteilt werden und strategische Projekte (Definition „Projekte“ siehe Glossar). Der Anteil an „single-firm-Projekten“ ist auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Die Laufzeit eines COMET-Projektes beträgt mindestens 3 Jahre, 3,5 Jahre oder maximal 4 Jahre.

COMET-Projekte sind als Konsortien einzureichen.

Für die Einreichung von COMET-Projekten ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch durch die Konsortialführung notwendig. Das Beratungsgespräch muss spätestens einen Monat vor Einreichstichtag stattfinden.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Maximal 3, 3,5 oder 4 Jahre Laufzeit
- Öffentliche Förderung: max. 45 % (eine geringfügige Unterschreitung der 45 % aufgrund von Rundungsdifferenzen im eCall zulässig)
- Förderungssumme: max. 1,8 Mio. Euro Bundesförderung und max. 0,9 Mio. Euro Landesförderung für 4 Jahre
Bundesförderung: max. 0,45 Mio. Euro pro Jahr
Landesförderung: max. 0,225 Mio. Euro pro Jahr
- Anteil beteiligte Unternehmen min. 45 %
Die Restfinanzierung ist sicherzustellen
- Eine Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus

- mindestens einer (1) **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) und
- mindestens drei (3) **Unternehmen** mit einem oder mehreren voneinander unabhängigen Beteiligten, das heißt Beteiligten, die aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)).

Weitere Anforderungen an das Konsortium:

- Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment (LOC)** inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt.

Zusätzlich ist die Zusammenarbeit mit sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich. Auch dann sind die Anforderungen an das Konsortium zu erfüllen.

Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem COMET-Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar und teilnahmeberechtigt sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten (siehe Glossar)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs (siehe Glossar)

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines COMET-Projekts. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen in das Projekt einbringen.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?

Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET sind teilnahmeberechtigt. Die Konsortialführung eines COMET-Projekts durch ein COMET-Zentrum (auch jene, die sich im Phasing-Out befinden) ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme der COMET-Zentren als Beteiligte ist möglich sofern diese nicht den überwiegenden Teil der förderbaren Gesamtkosten tragen. Sofern bestehende COMET-Zentren als Partner teilnehmen, müssen die Kosten in jedem Fall aus dem Non-COMET-Bereich des Zentrums erbracht werden (Definition „Non-COMET-Bereich“ siehe Glossar).

2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich.

Ausländische Beteiligte können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Beteiligten stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortiumsmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die ausländischen Beteiligte weisen vor Vertragserrichtung ihre Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Beteiligte.
- Die ausländischen Beteiligte erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** ausschreibungsunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für kooperative F&E Projekte COMET-Projekte genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

2.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 1,8 Mio. EUR Bundesmittel sowie 0,9 Mio. EUR Landesmittel** für die maximale Laufzeit von vier Jahren.

Die Höhe der **Bundesförderung** beträgt **maximal 0,45 Mio. EUR pro Jahr für die maximale Laufzeit von vier Jahren**. Die **Landesförderung** beträgt nach dem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zusätzlich **maximal 0,225 Mio. EUR pro Jahr**. Die Bundesländerbeteiligung kann auch zwischen mehreren Bundesländern aufgeteilt werden (siehe Kapitel 3.2).

Die Gesamtförderungsquote beträgt maximal 45 % (eine geringfügige Unterschreitung der 45% aufgrund von Rundungsdifferenzen im eCall ist zulässig) der förderbaren Gesamtkosten.

Im Ansuchen ist die Gesamtförderung auf Partnerebene aufzuteilen. Die Förderquote je Partner ergibt sich aus dem Verhältnis förderbare Kosten je Partner zu zugewiesener Förderung. In Folge werden basierend auf der

Gesamtförderungsquote im Förderungsvertrag Förderungsquoten auf Partnerebene festgelegt.

Die Förderungsquote variiert je nach beteiligter Organisation und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße.
- Für Forschungseinrichtungen, die in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gibt es keine Beschränkungen
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#))

Förderungsquoten

Tabella 1: Beihilfenhöchstintensitäten

Forschungskategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden.

Die Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen (siehe [FFG-Richtlinien](#), 10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung).

Die Industrielle Forschung

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Weitere Details zu den Forschungskategorien finden Sie im [Anhang](#).

Das Bewertungsgremium entscheidet, welcher Forschungskategorie ein Projekt zuzuordnen ist. Ein Projekt kann auch überwiegend der Industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projekts zusammen?

Die Finanzierung eines COMET-Projekts setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Beiträgen der beteiligten Unternehmen zusammen.

- Anteil öffentliche Förderung: max. 45 % (eine geringfügige Unterschreitung der 45% aufgrund von Rundungsdifferenzen im eCall zulässig)
- Anteil Unternehmen: mind. 45 %

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Projekts in EUR über 4 Jahre bei einer Förderungsquote von 45 %:

Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel mit 5% Beitrag wissenschaftlicher Beteiligte

Art des Beitrags /der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung (max.)	1.800.000	30,00%
Landesförderung (max.)	900.000	15,00%
Beitrag wissenschaftliche Beteiligte	300.000	5,00%
Beitrag Unternehmen	3.000.000	50,00%
Gesamtkosten	6.000.000	100,00%

Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel ohne Beitrag wissenschaftlicher Beteiligte

Art des Beitrags /der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung (max.)	1.800.000	30,00%
Landesförderung (max.)	900.000	15,00%
Beitrag Unternehmen	3.300.000	55,00%
Gesamtkosten	6.000.000	100,00%

2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten

Die Anteile der wissenschaftlichen Beteiligten an den förderbaren Gesamtkosten können durch Leistungen der Unternehmen ersetzt werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

2.8.2 Anteil der beteiligten Unternehmen

Die Anteile der beteiligten Unternehmen betragen bei COMET-Projekte kumuliert **mind. 45 %** der förderbaren Gesamtkosten. Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Projekten sowohl Barleistungen (**Cash-Beiträge**) als auch Sach-/Personalleistungen (**In-Kind Beiträge**) eingebracht werden.

Als In-Kind Beitrag kann finanzierungsseitig nur jener Teil der Kosten angesetzt werden, der nicht durch die Förderung gedeckt ist.

Cash-Beiträge der Unternehmenspartner dienen zur Finanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Partner.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

2.9 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) der jeweils geltenden Fassung.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z.B. Teilnahme an Scientific Advisory Boards).
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind dann förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Projekt stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z.B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage).
- Kosten für Bewirtung können für COMET-Projekte nur im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Gesamtprojekts (Boards, Projektgremien, ...) gefördert werden.
- Bilaterale Forschungs Kooperationen („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen.

2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Bewertungskriterien

Tabelle 4: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 40
1.1 Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms <ul style="list-style-type: none"> – Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? – Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? – Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? 	30
1.2 Qualität der Planung <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm? – Sind die Kosten und Finanzierungspläne nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen? 	4

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 40
<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Area(s) und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? – Sind die Risiken im Forschungsprogramm angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? 	
<p>1.3 Geschlechtsspezifische Aspekte in der Forschung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens – Wenn keine genderspezifischen Themen bestehen, wurde dies adäquat erläutert? <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p> <p>Die Gender-Ausgewogenheit im Projektteam wird im Bewertungskriterium 2.3 bewertet. Weitere Informationen dazu sind hier zu finden.</p>	2
<p>1.4 Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie trägt das Vorhaben zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen (ökologischen, sozialen, ökonomischen) bei? – Wie wird Nachhaltigkeit in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)? 	4

Tabelle 5: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 30
<p>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial für neue, bahnbrechende Erkenntnisse? 	12

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 30
<ul style="list-style-type: none"> – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Beteiligte? 	
2.2 Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die beteiligten Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen der Unternehmenspartner im Hinblick auf die technische und ökonomische Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	12
2.3 Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Organisationsstruktur und das Management des COMET-Projekts angemessen? – Sind die geplanten Zielgrößen angemessen? – Wie werden die geplanten Maßnahmen zu Gender Mainstreaming bewertet? Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet, um die branchenüblichen Verhältnisse zu verbessern? – Wie ist ggf. die bisherige Performance des Vorgänger COMET-Projekts zu bewerten? 	6

Tabelle 6: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 25
3.1 Marktrelevanz der Forschungsergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender bewertet? – Inwieweit können durch die erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden? – Wie werden die Marktchancen sowie das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt? – Sind entsprechende Maßnahmen des Technologie- bzw. Wissenstransfers in die Wirtschaft gegeben? Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die Partner vorgesehen (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, etc.)? 	25

Tabelle 7: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 5
4.1 Anreizeffekt der Förderung <ul style="list-style-type: none"> – Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? – Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? 	5
Gesamtbewertung	Max. Punkte 100

2.12 Zielgrößen

In COMET-Ausschreibungen werden von den Förderungswerbenden Zielgrößen festgesetzt, die Hinweise auf Wirkung und Outcome aus der Forschung liefern sollen. Im Auswahlverfahren wird überprüft, inwieweit diese Werte im Forschungs(um)feld angemessen und realistisch sind. Gegebenenfalls werden die Werte im Bewertungsgremium angepasst. Während der Projektlaufzeit werden die Fortschritte zur Erreichung der Zielgrößenwerte berichtet und überprüft.

2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Die Dokumentvorlagen stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden.

Weitere Anlagen zum Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden.

Bei Vorhaben mit ausländischen Beteiligten können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden muss – für COMET-Projekte ist dies Englisch.

2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Für die Einreichung von COMET-Projekten ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch durch die Konsortialführung notwendig. Das Beratungsgespräch muss spätestens einen Monat vor Einreichstichtag stattfinden.

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der [FFG-Website](#) downloaden und ausarbeiten
- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen, Kosten- und Finanzierungskalkulation im eCall erstellen
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Die Bundesländer unterstützen COMET mit zusätzlichen eigenen Landesmitteln auch um ihre jeweiligen regionalen technologiepolitischen Zielsetzungen zu stärken. Diese Zusammenarbeit wird jeweils bilateral und schriftlich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart.

Details zur Bundesländer-Finanzierung finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expert:innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der:des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung und im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.11.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert:innen überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kapitel 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der

Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung. Am Ende der Projektlaufzeit müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der beteiligten Unternehmen lt. Förderungsvertrag / genehmigtem Kostenplan erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: COMET-Projekte-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	3 bis 3,5 Jahre Projektlaufzeit	4 Jahre Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	20%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%	10%

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht inkl. Monitoringdaten, kumulierte Tabelle sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder.
- Zur Berichtserstellung müssen die vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.
- Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Projekte erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens der Konsortialführung bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer:innen
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Wann erfolgt das Review?

Bei COMET-Projekten ist zur Hälfte der Laufzeit ein sogenanntes Review (siehe Glossar) vorgesehen. Dieses Review ermöglicht ein Feedback und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

Ergebnis des Reviews ist die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Projekts.

5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Glossar

(in alphabetischer Reihenfolge)

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Cash-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Exzellenz

Der Begriff der Exzellenz bezieht sich sowohl auf die hervorragende Qualität in der Wissenschaft als auch in der Umsetzung bzw. in der Anwendungsorientierung. Die Bewertung der Exzellenz erfolgt durch Expertinnen und Experten im Rahmen der Evaluierung anhand der im Antrag dargestellten Alleinstellungsmerkmale des Forschungsprogramms gegenüber dem derzeitigen internationalen State of the Art.

Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

Forschungsprogramm

- Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Projekt und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen.

In-Kind-Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte Forscher:innen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z. B. Universitätsprofessor:innen).

Non-COMET-Bereich (relevant für COMET-Zentren)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums, welches durch COMET gefördert wird, sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für

Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines COMET-Projekts und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Project description) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt zwei Arten von Projekten:

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der beteiligten Unternehmen hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Projektes und seines Konsortiums orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

Unternehmensprojekte

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der beteiligten Unternehmen orientiert.

Unter multi-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines COMET-Projektes zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmen beteiligt ist.

Unter single-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines COMET-Projektes zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmen beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Review

Bei COMET-Projekten ist zur Hälfte der Laufzeit ein sogenanntes Review vorgesehen. Das Review hat zum Ziel, etwa zur Halbzeit des Förderungszeitraums festzustellen, ob die im Antrag geplanten Inhalte und Ergebnisse bis zum Ende der Laufzeit realisierbar erscheinen. Die Beurteilung der schriftlichen Inhalte erfolgt durch externe Expert:innen. Danach wird ein online Termin zur Klärung etwaiger Fragen und zur Diskussion durchgeführt.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem ein COMET-Projekt seinen Hauptstandort hat.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#)).

6.2 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

In der [Agenda 2030](#) wurden 2015 von den Vereinten Nationen **17 Nachhaltige Entwicklungsziele** (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der Website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 veröffentlichte die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der [FFG Website](#).

6.3 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

